

Freiburg im Breisgau, den 8. Juli 1991

Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter, Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten. — Verordnung über die Gewährung von Zulagen. — Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung. — Verordnung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen. — Verordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes. — Umpfarrung der Filiale Bingen-Hochberg von Veringendorf nach Bingen. — Personalmeldungen – Ernennung – Besetzung einer Pfarrei – Pastoration einer Pfarrei – Entpflichtung – Versetzungen – Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 95

§ 4

*Praktikantenvergütungen***Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter, Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten**

Zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter, Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten wird, nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiter, die in den Geltungsbereich der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst der Erzdiözese – AVVO – fallen, einschließlich der Auszubildenden und der Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes.

§ 2

Vergütungen

Gemäß § 3 Abs. 2 AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991 für anwendbar erklärt und als *Anlage 1* veröffentlicht.

§ 3

Ausbildungsvergütungen

§ 2 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ABL. 1991 S. 90) erhält folgende Fassung:

(2) Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 22. März 1991 wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung des Ausbildungsvergütungstarifvertrags Nr. 14 wird als *Anlage 2* veröffentlicht.

(1) § 2 der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ABL. 1991 S. 96) erhält folgende Fassung:

Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für den Beruf	Entgelt	Verheiratenzuschlag
des Sozialarbeiters	1 991,09 DM	105,46 DM
des Sozialpädagogen	1 991,09 DM	105,46 DM
des Erziehers	1 665,01 DM	100,46 DM
der Kinderpflegerin	1 582,59 DM	100,46 DM

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten sind.

§ 5

Anwendungsbereich

Soweit im dem für anwendbar erklärten Tarifvertrag der Begriff „Öffentlicher Dienst“ verwendet wird, umfaßt dieser auch den kirchlichen Dienst.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

Freiburg, den 11. Juni 1991



Erzbischof

**Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT
für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder**

Vom 22. März 1991

Zwischen
.....
und
.....
wird folgendes vereinbart:

§ 1
(nicht inkraftgesetzt)

§ 2
Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und Ib bis IIb, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3
Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlags (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 4
Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	14,22	Kr. I	15,74
IXc	14,98	Kr. II	16,49
IXa	15,26	Kr. III	17,33
VIII	15,84	Kr. IV	18,27
VII	16,87	Kr. V	19,24
VI a/b	17,98	Kr. Va	19,77
Vc	19,37	Kr. VI	20,53
Va/b	21,21	Kr. VII	22,04
IVb	22,95	Kr. VIII	23,37
IVa	24,93	Kr. IX	24,81
III	27,09	Kr. X	26,36
IIb	28,49	Kr. XI	28,05
IIa	30,00	Kr. XII	29,73
Ib	32,77	Kr. XIII	32,26
Ia	35,61		
I	38,86		

§ 5
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4456,61	4698,19	4939,84	5181,46	5423,09	5664,74	5906,33	6147,97	6389,58	6631,22	6872,86	7114,48	7356,07		
Ia	4107,80	4295,59	4483,31	4671,06	4858,81	5046,60	5234,40	5422,10	5609,88	5797,63	5985,43	6173,15	6353,18		
Ib	3651,89	3832,39	4012,88	4193,39	4373,88	4554,40	4734,89	4915,40	5095,92	5276,39	5456,89	5637,40	5817,48		
IIa	3237,01	3402,79	3568,64	3734,39	3900,20	4066,01	4231,77	4397,59	4563,38	4729,21	4895,00	5060,71			
IIb	3018,20	3169,32	3320,43	3471,58	3622,73	3773,87	3925,01	4076,15	4227,29	4378,44	4529,56	4595,61			
III	2876,86	3018,20	3159,51	3300,84	3442,19	3583,52	3724,87	3866,19	4007,51	4148,86	4290,23	4431,56	4566,00		
IVa	2607,83	2737,17	2866,49	2995,79	3125,11	3254,44	3383,77	3513,09	3642,44	3771,77	3901,09	4030,43	4157,96		
IVb	2384,45	2487,06	2589,62	2692,22	2794,76	2897,37	2999,95	3102,56	3205,13	3307,70	3410,32	3512,88	3526,54		
Va	2108,40	2189,67	2270,91	2358,73	2448,89	2539,09	2629,30	2719,49	2809,71	2899,90	2990,10	3080,28	3164,08		
Vb	2108,40	2189,67	2270,91	2358,73	2448,89	2539,09	2629,30	2719,49	2809,71	2899,90	2990,10	3080,28	3086,54		
Vc	1993,03	2066,27	2139,61	2216,52	2293,45	2373,62	2458,95	2544,36	2629,69	2715,05	2799,31				
VIa	1887,35	1943,98	2000,54	2057,17	2113,74	2172,02	2231,46	2290,89	2351,38	2417,34	2483,29	2549,28	2615,22	2681,21	2737,78
VIb	1887,35	1943,98	2000,54	2057,17	2113,74	2172,02	2231,46	2290,89	2351,38	2417,34	2483,29	2534,91			
VII	1748,50	1794,46	1840,45	1886,40	1932,39	1978,35	2024,31	2070,31	2116,25	2163,48	2211,77	2246,61			
VIII	1617,52	1659,54	1701,61	1743,64	1785,70	1827,74	1869,81	1911,84	1953,89	1985,13					
IXa	1564,60	1606,42	1648,22	1690,02	1731,81	1773,61	1815,39	1857,20	1898,87						
IXb	1505,96	1544,12	1582,25	1620,38	1658,53	1696,69	1734,84	1772,96	1805,22						
X	1398,38	1436,54	1474,69	1512,82	1550,98	1589,11	1627,26	1665,43	1703,53						

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X
unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
Ib		3469,30	
IIa		3075,16	
IIb		2867,29	
Vergütungsgruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb			2384,45
Va/Vb			2108,40
Vc	1853,52	1913,31	1993,03
VIa/VIb	1755,24	1811,86	1887,35
VII	1626,11	1678,56	1748,50
VIII	1504,29	1552,82	1617,52
IXa	1455,08	1502,02	1564,60
IXb	1400,54	1445,72	1505,96
X	1300,49	1342,44	1398,38

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X
unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1423,18	1346,81	1274,77		1213,42	1154,25
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1681,94	1591,69	1506,55	1472,15	1434,04	1364,11
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1940,70	1836,56	1738,33	1698,64	1654,66	1573,97

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	3942,44	4109,06	4275,68	4405,28	4534,87	4664,47	4794,06	4923,66	5053,26
Kr. XII	3643,65	3798,82	3953,98	4074,66	4195,34	4316,02	4436,70	4557,39	4678,08
Kr. XI	3380,01	3528,94	3677,87	3793,70	3909,52	4025,35	4141,18	4257,00	4372,85
Kr. X	3127,90	3266,06	3404,22	3511,67	3619,13	3726,58	3834,03	3941,48	4048,94
Kr. IX	2896,47	3024,24	3152,02	3251,40	3350,79	3450,17	3549,56	3648,94	3748,32
Kr. VIII	2681,42	2799,81	2918,20	3010,28	3102,37	3194,45	3286,53	3378,61	3470,66
Kr. VII	2484,86	2594,21	2703,56	2788,62	2873,67	2958,73	3043,78	3128,83	3213,88
Kr. VI	2307,42	2407,64	2507,86	2585,81	2663,75	2741,69	2819,63	2897,57	2975,54
Kr. Va	2198,67	2292,37	2386,06	2458,94	2531,81	2604,69	2677,56	2750,44	2823,29
Kr. V	2124,03	2212,68	2301,32	2370,27	2439,21	2508,15	2577,09	2646,04	2715,00
Kr. IV	1989,07	2067,86	2146,65	2207,94	2269,23	2330,52	2391,81	2453,09	2514,36
Kr. III	1863,88	1930,84	1997,80	2049,88	2101,96	2154,04	2206,11	2258,19	2310,26
Kr. II	1746,53	1805,22	1863,91	1909,56	1955,20	2000,85	2046,49	2092,13	2137,78
Kr. I	1638,98	1691,21	1743,44	1784,05	1824,67	1865,29	1905,91	1946,53	1987,13

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1286,58	1345,73	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1520,50	1590,41	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1754,42	1835,09	1923,10

**Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		(monatlich in DM)		
Ib	I bis IIb, Kr. XIII	836,46	994,64	1128,67
Ic	III bis Va/b, Kr. XII bis Kr. VII	743,39	901,57	1035,60
II	Vc bis X, Kr. VI bis Kr. I	700,25	850,93	984,96

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse Ic 594,71 DM,
Tarifklasse II 560,20 DM.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 für Auszubildende bei Bund und Ländern

Vom 22. März 1991

Zwischen

.....

und

.....

wird für die Auszubildenden folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich
- | | |
|-----------------------|------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 753,59 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 830,68 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 901,43 DM, |
| im 4. Ausbildungsjahr | 999,63 DM. |

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

- (2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 206,21 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 52,94 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 153,27 DM gekürzt.

§ 4

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Nr. 96

Verordnung über die Gewährung von Zulagen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Artikel I dieser Verordnung gilt für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die unter die Anlagen 1a und 1b zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) in seiner für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärten Fassung fallen.

§ 2 Anwendung tariflicher Regelungen

(1) Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Juni 1990, wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrags wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Für Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fallen, gelten § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7 des für anwendbar erklärten Tarifvertrags.

Artikel II: Besondere Regelungen für Auszubildende und Praktikanten

§ 3 Geltungsbereich

Artikel II dieser Verordnung gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich der

- a) Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (Abl. S. 90) und
- b) Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (Abl. S. 96)

fallen.

§ 4 Allgemeine Zulage

(1) Die in § 3 genannten Personen erhalten neben ihrer Ausbildungsvergütung/ihrem Entgelt monatlich eine allgemeine Zulage in Höhe von 30,- DM*.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage sind die für die Berechnung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung/des Entgelts gemäß § 3 geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die allgemeine Zulage ist bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

Artikel III: Schlußbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Zulagentarifvertrages vom 20. März 1990 (Abl. S. 366) außer Kraft.

Freiburg, den 11. Juni 1991

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Anlage 1

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982,

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 26. Juni 1990

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

§ 1
(nicht inkraftgesetzt)

§ 2
Allgemeine Zulage

(1) Die Angestellten erhalten eine allgemeine Zulage.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich für die unter die Anlagen 1a und 1b zum BAT fallenden Angestellten in den Vergütungsgruppen

- a) X bis IXa sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt), Kr. I und Kr. II 127,- DM,*
- b) VIII (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis Vc sowie Vb (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt), Kr. III bis Kr. VI 150,- DM,*
- c) Vb (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis IIa, Kr. VII bis Kr. XIII 160,- DM,*
- d) Ib bis I 60,- DM.*

(3) Für die Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 60,- DM.*

(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

Protokollnotizen:

1. Die Zulage nach Absatz 2 Buchstabe a erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VIII der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind:

- Teil II Abschnitt L Unterabschn. III Fallgruppe 3,
Unterabschn. IV Fallgruppe 2,
Unterabschn. VIII Fallgruppen 2 und 3,
Unterabschn. XI Fallgruppe 2.

2. Die Zulage nach Absatz 2 Buchstabe b erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind:

I. Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

1. Teil I

1.1 Fallgruppen 1 c, 7 a, 7 b, 25 a und 25 b,

2. Teil II

2.1 Abschnitt B Unterabschn. III Fallgruppe 2,
Unterabschn. VI Fallgruppen 2, 3,
5 bis 7,
Unterabschn. VIII Fallgruppen 2 bis 4,

2.2 Abschnitt E Unterabschn. I alle Fallgruppen,

2.3 Abschnitt H Fallgruppen 1 bis 5 und 7 bis 13,

2.4 Abschnitt J Unterabschn. I Fallgruppen 1, 2,
4 bis 6, 8 und 10,
Unterabschn. II Fallgruppen 2 bis 5,
7 und 13,

2.5 Abschnitt L Unterabschn. I einzige Fallgruppe,
Unterabschn. II Fallgruppe 3,
Unterabschn. VI einzige Fallgruppe,
Unterabschn. VII einzige Fallgruppe,
Unterabschn. IX Fallgruppe 2,

2.6 Abschnitt Q alle Fallgruppen,

2.7 Abschnitt R einzige Fallgruppe.

II. Im Bereich des Bundes

(nicht inkraftgesetzt)

III. Im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(nicht inkraftgesetzt)

§ 3

Technikerzulage

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen Va bis IIa mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Technikerzulage von monatlich 45,- DM.

(2) (nicht inkraftgesetzt)

§ 4

Programmierzulage

(1) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 aufgeführt) bis IIb sowie IIa (mit Ausnahme der in der Protokollnotiz genannten Angestellten) erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von monatlich 45,- DM.

(2) Die Programmierzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollnotiz:

Angestellte der Vergütungsgruppe IIa mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten die Programmierzulage nicht.

§ 5

(nicht inkraftgesetzt)

Protokollnotiz:

(nicht inkraftgesetzt)

§ 6

(nicht inkraftgesetzt)

§ 6 a

(nicht inkraftgesetzt)

§ 7

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Zulagen werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.

(2) In den Fällen des § 30 BAT stehen die Zulagen in Höhe des nach dieser Vorschrift für den Angestellten maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

(3) Die allgemeine Zulage ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) zu berücksichtigen.

(4) Zulagen, die nicht zusatzversorgungspflichtig sind, sind auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 8

Anrechnungsvorschriften

(1) Auf die allgemeine Zulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden

- a) Zulagen nach Nr. 5 a und Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT,
- b) Zulagen nach den Protokollnotizen
Nr. 4 und 7 zu Unterabschnitt I des Teils II Abschnitt N,
Nr. 1 und 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschnitt N,
Nr. 2 zu Unterabschnitt III des Teils II Abschnitt N,
Nr. 2 und 5 zu Unterabschnitt VII des Teils III Abschnitt L,
Nr. 3 zu Abschnitt O des Teils III
der Anlage 1 a zum BAT sowie entsprechende außertarifliche Zulagen (z. B. an Protokollführer),
- c) Zulagen nach der Fußnote 2 zu Unterabschnitt I des Teils III Abschnitt C und der Fußnote 1 zu Unterabschnitt I des Teils III Abschnitt F der Anlage 1 a zum BAT

in den Fällen des § 2 Absatz 2 Buchst. a und b bis zu einem Betrag von 67,- DM*, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. c bis zu einem Betrag von 100,- DM* angerechnet; § 2 Absatz 4 gilt für die genannten Beträge entsprechend.

Unterabsatz 1 Buchst. a gilt nicht, wenn neben der allgemeinen Zulage die Technikerzulage oder die Programmierzulage zusteht.

(2) Auf die Vollzugszulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden Zulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT und nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum BAT angerechnet.

§ 9

Konkurrenzvorschriften

(1) Die Technikerzulage und die Programmierzulage stehen neben einer Zulage nach dem

- a) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden,
 - b) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes,
 - c) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder
- nicht zu.

(2) Steht nach Absatz 1 die Technikerzulage nicht zu, ist von der Zulage, die nach einem in Absatz 1 Buchstabe a bis c

Anmerkung: Die mit * gekennzeichneten Zulagenbeträge sind zwischenzeitlich im Zuge der linearen Vergütungsanpassung (Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter vom 11. Juni 1991, ABl. S. 191) um 6 % angehoben worden.

Die Zulagenbeträge haben sich daher wie folgt geändert:

bisher:	neu seit 1. Januar 1991:
127,- DM	134,62 DM
150,- DM	159,- DM
160,- DM	169,60 DM
60,- DM	63,60 DM
30,- DM	31,80 DM
67,- DM	71,02 DM
100,- DM	106,- DM

genannten Tarifvertrag zusteht, ein Betrag von 45,- DM Zusatzversorgungspflichtig; dies gilt nicht mehr von dem Zeitpunkt an, von dem an die nach einem in Absatz 1 Buchstabe b und c genannten Tarifvertrag zustehende Zulage Zusatzversorgungspflichtig geworden ist.

(3) Neben der Technikerzulage steht die Programmierzulage nicht zu.

§ 10

(nicht inkraftgesetzt)

Nr. 97

Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

(1) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987, wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrags wird als *Anlage 1* veröffentlicht.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Ziffer 3 des für anwendbar erklärten Tarifvertrags erhält der Mitarbeiter nur dann keine Zuwendung, wenn er in der Zeit vor dem 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

§ 2

(1) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987, wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als *Anlage 2* veröffentlicht.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des für anwendbar erklärten Tarifvertrags erhält der Auszubildende nur dann keine Zuwendung, wenn er in der Zeit vor dem 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

§ 3

(1) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987,

wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrags wird als *Anlage 3* veröffentlicht.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des für anwendbar erklärten Tarifvertrags erhält die Praktikantin/der Praktikant nur dann keine Zuwendung, wenn sie/er in der Zeit vor dem 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem/seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

§ 4

Soweit in den für anwendbar erklärten Tarifverträgen (Anlagen 1 – 3) der Begriff „Öffentlicher Dienst“ verwendet wird, umfaßt dieser auch den kirchlichen Dienst.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Freiburg, den 11. Juni 1991

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Anlage 1

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973,

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im Öffentlichen Dienst gestanden hat oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im Öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT) oder
 - b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) ausgeschieden ist oder
2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des Öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder
3. wenn er wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, oder
 - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
4. die Angestellte außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT eintritt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

1. der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von ei-

nem anderen Arbeitgeber des Öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,

2. der Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. die Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(5) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. *Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.*
2. *Öffentlicher Dienst*) im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung*
 - a) *beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,*
 - b) *bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.*
3. *Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.*
4. *Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 3 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.*
5. *Stirbt der Angestellte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.*
6. **) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 3 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezug einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.*

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind bei der Anwendung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT bei der Fünftageweche 22 Urlaubstage, bei der Sechstageweche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zu legen.

Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Angestellten, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Für den Angestellten, der unter die SR 2 d BAT fällt, ist die Urlaubsvergütung maßgebend, die ihm bei Verwendung im Inland zugestanden hätte.

(2) Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölfsten Lebensmonats des Kindes.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Ka-

lendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM.

(4) Gehört der dienstliche Wohnsitz des unter den Geltungsbereich der SR 2 d BAT fallenden Angestellten am Tage der Fälligkeit der Zuwendung zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, werden § 7 und § 54 BBesG entsprechend angewendet.

(5) Hat der Angestellte nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

Tarifverträge über eine Zuwendung für Auszubildende

1. Tarifvertrag

über eine Zuwendung für Auszubildende
vom 12. Oktober 1973,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 12. November 1987

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Auszubildenden im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Auszubildende, dessen Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Auszubildenden gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des Öffentlichen Dienstes übertritt und der Auszubildende das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat der Auszubildende im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Auszubildende seit dem 1. Oktober bei demselben Auszubildenden in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „Öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nr. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. der Vergütung, die dem Auszubildenden zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Auszubildenden, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für den Auszubildenden, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Auszubildende nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die dem Auszubildenden aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

Anlage 3

**Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Praktikantinnen
(Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,**

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Praktikantin (der Praktikant) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

- 1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Praktikantenverhältnis steht und
- 2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Die Praktikantin (der Praktikant), deren (dessen) Praktikantenverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die (der) mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Praktikantenverhältnis zu demselben Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn sie (er) im unmittelbaren Anschluß an das Praktikantenverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des Öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat die Praktikantin (der Praktikant) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Praktikantin (der Praktikant) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.¹⁾

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Praktikantin (der Praktikant) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechnung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „Öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nr. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts, das der Praktikantin (dem Praktikanten) zugestanden hätte, wenn sie (er) während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für die Praktikantin (den Praktikanten), deren (dessen) Praktikantenverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses.

Für die Praktikantin (den Praktikanten), die (der) unter § 1 Abs. 2 fällt und die (der) im Monat Oktober nicht im Praktikantenverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Praktikantenverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

¹⁾ Eine Ausnahme von der Rückzahlungspflicht, wie sie § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. 10. 1973 (Seite C/50ff.) vorsieht, ist in dem o. a. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) nicht vereinbart. Es ist daher möglich, daß ein Praktikant, der sein Praktikantenverhältnis z. B. zum 31. 3. auf seinen Wunsch beendet, wegen ausdrücklicher Billigung des Übertritts z. B. zu einem anderen Ausbildungsträger (§ 1 Abs. 2) für die ersten drei Monate des laufenden Jahres eine Teilzuwendung erhalten kann, während er die Zuwendung für das vorangegangene Jahr zurückzahlen müßte. Sachgründe, die dieses Ergebnis rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Die VKA hat daher keine Bedenken erhoben (RdSchr. v. 21. 4. 1975 – R 232/75), wenn den betreffenden Praktikanten die Zuwendung aus dem Vorjahr übertariflich belassen wird.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Ausbildungsträger aus dem Praktikantenverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechnung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) keine Bezüge erhalten hat; die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin (der Praktikant) keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.

(4) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie (er) für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zu-

wendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Anlage 1

§ 4
Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses gezahlt werden.

Nr. 98

Verordnung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiter, die in den Geltungsbereich der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst der Erzdiözese – AVVO – fallen, einschließlich der Auszubildenden und der Praktikantinnen/Praktikanten im Sozial- und Erziehungsdienst.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 3. April 1987, wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrags wird als *Anlage 1* veröffentlicht.

(2) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. April 1987, wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrags wird als *Anlage 2* veröffentlicht.

(3) Auf Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes findet Absatz 2 Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über vermögenswirksame Leistungen vom 27. Mai 1988 (ABl. S. 363 ff.) außer Kraft.

Freiburg, den 11. Juni 1991

† Oskar Sailer

Erzbischof

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen
an Angestellte vom 17. 12. 1970,**

zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 3. 4. 1987

§ 1
Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der unter die SR 2 y fallende Angestellte hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung monatlich nicht 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,- DM.

Für den nichtvollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT monatlich nicht 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2
Mitteilung der Anlageart

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der An-

gestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,- DM in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26,- DM zusammen trifft.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. 12. 1970,

zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. 4. 1987

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne der Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,- DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Ausbildungsvergütung, Ausbildungsgeld oder Entgelt zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Auszubildende teilt dem Ausbildenden oder Ausbildungsträger schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildende dem Ausbildenden oder Ausbildungsträger die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmalig am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinem Ausbildenden oder Ausbildungsträger oder von einem anderen Ausbildenden, Ausbildungsträger, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Auszubildende kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Ausbildenden oder des Ausbildungsträgers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des

Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Auszubildende möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Auszubildenden oder des Ausbildungsträgers, wenn der Auszubildende diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Auszubildenden oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, nachzuweisen.

Nr. 99

Verordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Urlaubsgeld für Mitarbeiter

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 15. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 9. Januar 1987, wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrags wird als *Anlage 1* veröffentlicht.

§ 2

Urlaubsgeld für Auszubildende

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 9. Januar 1987, wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrags wird als *Anlage 2* veröffentlicht.

§ 3

Anwendungsbereich

Soweit in den für anwendbar erklärten Tarifverträgen der Begriff „Öffentlicher Dienst“ verwendet wird, umfaßt dieser auch den kirchlichen Dienst.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1) Bekanntmachung des Tarifvertrags über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 13. Januar 1978 (ABl. S. 290ff.),
- 2) Bekanntmachung der Änderung des Tarifvertrags über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. Juli 1979 (ABl. S. 133),
- 3) Verordnung über ein Urlaubsgeld vom 17. März 1981 (ABl. S. 69),
- 4) Verordnung über die Änderung des Urlaubsgeld-Tarifvertrags für kirchliche Mitarbeiter vom 19. Juni 1986 (ABl. S. 441),
- 5) § 4 der Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der AVVO und des Bundesangestelltentarifvertrags vom 11. Juni 1987 (ABl. S. 126).

Freiburg, den 11. Juni 1991

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Anlage 1

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977,

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 9. Januar 1987

Zwischen

.....

und

.....

wird für die Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht
und

2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im Öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. *Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.*
2. *Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung*
 - a) *beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,*
 - b) *bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.*
3. *Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage – mit Aus-*

nahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 300 DM. Es beträgt 450 DM, wenn dem Angestellten am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen X bis Vc oder Kr. 1 bis Kr. VI zusteht. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Angestellten mindestens für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 1. Juli eine Zulage nach § 24 BAT oder nach § 2 der Anlage 3 zum BAT zugestanden hat, die unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb bzw. Kr. VII oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeitnehmer aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeitnehmer zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Auszubildende
vom 16. März 1977,**

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 9. Januar 1987

Zwischen

.....

und

.....

wird für die Auszubildenden folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres – im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres – ununterbrochen als Auszubildender, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im Öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht Zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnisse durch Tarifverträge geregelt sind.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Auszubildende in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 300 DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Auszubildenden aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Ausbildenden oder aus Mitteln des Auszubildenden gewährt, ist der dem Auszubildenden zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 24 · 8. Juli 1991
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 24 · 8. Juli 1991

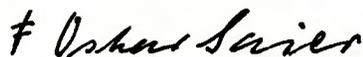
Nr. 100

Umpfarrung der Filiale Bingen-Hochberg von Veringendorf nach Bingen

Die Filiale Bingen-Hochberg, St. Wendelin, trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. September 1991 von der Pfarrei Veringenstadt-Veringendorf los und teile sie der Pfarrei Bingen, Mariä Himmelfahrt, zu.

Am Bestand der selbständigen Kirchengemeinde Bingen-Hochberg, St. Wendelin, ergeben sich durch diese Umpfarrung keine Änderungen.

Freiburg i. Br., den 14. Juni 1991



Erzbischof

Personalmeldungen

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. Juni 1991 Pfarrer *Felix Baumann*, Schopfheim, zum *Dekan* des Dekanates Wiesental bestellt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 24. Juni 1991 die Pfarrei *St. Laurentius Freudenberg*, Dekanat Tauberbischofsheim, Pfarrer *Hans Bender*, Weingarten, verliehen.

Pastoration einer Pfarrei

Unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben wurde Pfarradministrator *Josef Zimmermann*, Bad Säckingen-Wall-

bach, mit Wirkung vom 13. Juli 1991 zum Pfarradministrator der Pfarrei *Hl. Kreuz Bad Säckingen*, Dekanat Säckingen, bestellt.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom 30. Juni 1991 wurde *P. Dietrich von Stockhausen* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Simon und Judas Waldshut-Tiengen-Gurtweil* und *St. Sebastian Waldshut-Tiengen-Aichen*, Dekanat Waldshut, entpflichtet.

Versetzungen

1. Juli: *Trudpert Kern* als Vikar nach *Ostrach, St. Pankratius*, Dekanat Meßkirch

Dr. Andreas Lemmens als Pfarradministrator nach *St. Simon und Judas Waldshut-Tiengen-Gurtweil* und *St. Sebastian Waldshut-Tiengen-Aichen*, Dekanat Waldshut

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Edingen-Neckarhausen, Bruder Klaus, und *Edingen-Nekarhausen, St. Andreas*, Dekanat Weinheim, in gemeinsamer Pastoration

Pfaffenweiler, St. Columba, Dekanat Neuenburg, mit Pastoration von *Ehrenkirchen-Norsingen, St. Gallus*

Wyhl, St. Blasius, Dekanat Breisach-Endingen, mit Pastoration von *Forchheim, St. Johann B.*

Bewerbungsfrist: 17. Juli 1991

Erzbischöfliches Ordinariat